

9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser Abwasser Rostock-Land vom 01.12.2006

Aufgrund der §§ 150 ff., insbesondere des § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024, (GVOB. M-V S. 270), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 09.09.2024 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die folgende neunte Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

In der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser Abwasser Rostock-Land vom 01.12.2006 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan vom 06.12.2006), die zuletzt durch Änderungssatzung vom 21.08.2023 (veröffentlicht unter www.zvros.de/bekanntmachungen am 05.09.2023) geändert wurde, wird § 13 a ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, den 06.12.2024

Susanne Dräger
Verbandsvorsteherin

Veröffentlicht unter www.zvros.de/bekanntmachungen am 11.12.2024

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V ist ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Warnow-Wasser- und Abwasserverband geltend zu machen. Hiervon abweichend kann eine Verletzung von Anzeige- Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden